

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als sachkun- diger Dritter (§ 27a BVerfGG) in dem Verfahren BVerfG 1 BvL 7/16

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 2. August 2016
(S 15 AS 5157/14).



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Wir nehmen Stellung zur Frage, ob § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b SGB II insoweit mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, als sich das für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums maßgebliche Arbeitslosengeld II aufgrund von Pflichtverletzungen um 30 % bzw. 60 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs mindert bzw. bei weiteren Pflichtverletzungen vollständig entfällt.

1. Sanktionen im Kontext von Fördern und Fordern

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf dem Prinzip von Fördern und Fordern. Leistungsberechtigte sollen umfassend durch die Leistungsträger unterstützt werden (§ 14 SGB II) und haben ihrerseits alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Insbesondere haben sie ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einzusetzen, § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Der das Sozialrecht prägende Grundsatz¹ der Eigenverantwortung wird im SGB II besonders hervorgehoben: Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Die hilfebedürftige Person ist somit nicht Objekt hoheitlichen Handelns und bloßer Fürsorgeempfänger, sondern wirkt aktiv im Rahmen eines auf ihre individuelle Bedarfslage abgestimmten Eingliederungskonzepts an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit mit.² Die Sanktionsregelungen in den §§ 31 ff. SGB II sind mit den Mitwirkungs- und Erwerbsobliegenheiten der Leistungsberechtigten auf Seiten des Forderns verknüpft. Werden Obliegenheiten aus § 31 SGB II ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes verletzt, soll die Absenkung der Leistungen nach §§ 31a, 31 b SGB II verhaltenssteuernd wirken und nachdrücklich eigene Anstrengungen der Leistungsberechtigten einfordern. Die sanktionsbewehrten Obliegenheiten aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II beziehen sich auf die das SGB II prägenden Prinzipien Eigenverantwortung, Aktivierung und Erwerbszentriertheit. Sie betreffen die Eingliederung in Arbeit, die Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. den Abbau von Hemmnissen der Erwerbseingliederung.

2. Verfassungskonformität von § 31 SGB II

Das Verfassungsrecht steht einer leistungsrechtlichen Reaktion auf die Verletzung individuell zumutbarer Mitwirkungsobliegenheiten nicht prinzipiell entgegen. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, ein voraussetzungsloses Existenzsiche-

1 Voelzke, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 1 Rdnr. 26.

2 BT-Drucks. 15/1516, S. 44.

rungssystem zu schaffen. Aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 folgt nicht, dass die Regelbedarfe grundsätzlich keiner Minderung zugänglich sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in der vorbenannten Entscheidung den aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG folgenden Anspruch auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums grundsätzlich statuiert und hervorgehoben, dass die Verfassung weder die Arten des Bedarfs vorgibt noch die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Mittel beziffert. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsanspruchs obliege dem Gesetzgeber.

Der Gesetzgeber hat mit der Festlegung der Regelbedarfe nicht abschließend den Inhalt des menschenwürdigen Existenzminimums definiert.³ Insoweit besteht unter der Voraussetzung, dass der zur Existenz unbedingt notwendige Bedarf gedeckt bleibt, ein gesetzgeberischer Spielraum für die Festlegung von Leistungsminderungen nach festgestellten Obliegenheitsverletzungen. Wir teilen nicht die Auffassung, dass Sanktionen „generell verfassungswidrig“ sind.⁴ Sie sind klar umfasst von der legitimen politischen Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers für eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik und für ein Existenzsicherungssystem, das an den o.g. Grundsätzen ausgerichtet ist. Der nicht von der Hand zu weisende Diskussions- und Reformbedarf der §§ 31 ff. SGB II ist in erster Linie sozialpolitisch und nicht verfassungsrechtlich begründet.⁵

Für die Klärung der Vorlagefrage zu 1) ist daher nach Auffassung des Deutschen Vereins maßgeblich, ob

- das Existenzminimum durch die Regelung des § 31a Abs. 1 SGB II unangetastet bleibt,
- die Regelungen aus §§ 31, 31a, 31b SGB II dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Die Sanktionen lassen das menschenwürdige Existenzminimum unangetastet, wenn den sanktionierten Leistungsberechtigten diejenigen Mittel verbleiben, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Da der Umfang des Anspruchs auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden kann, obliegt es dem Gesetzgeber, das zur physischen Existenz Unerlässliche zu definieren und zu bewerten, in welchem Umfang das soziokulturelle Existenzminimum bei der Verweigerung zumutbarer Mitwirkungs- und Selbsthilfeobliegenheiten eingeschränkt werden kann.

Die Gesetzesbegründung⁶ zu § 31 SGB II gibt keine Auskunft zu den Überlegungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Höhe der Leistungsminderung. Anzunehmen ist, dass er sich an der Verwaltungspraxis zum früheren § 25 BSHG orien-

3 So auch Berlit, info also 2013, 195, 202.

4 Siehe zu dieser Auffassung Neskovic/Erdem, SGB 2012, 134 ff.

5 Vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen zur Reform der Sanktionen im SGB II, NDV 2013, 289 ff.; Berlit, info also 2013, 195, 202.

6 BT-Drucks. 15/1516, S. 60.

tiert hat und eine Minderung des Regelbedarfs auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ beabsichtigte. Gemäß § 25 Abs. 1 BSHG hatte derjenige, der sich weigerte, zumutbare Arbeit zu leisten oder Arbeitsgelegenheiten nachzukommen, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt; die Hilfe war auf erster Stufe um mindestens 25 % zu mindern. Zudem war nach § 25 Abs. 2 BSHG in Fällen willentlicher Verarmung, unwirtschaftlichem Verhaltens oder der Aufgabe des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund eine Einschränkung der Hilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche möglich. Die in der Praxis des früheren § 25 BSHG üblichen Kürzungsbeträge von 20 % bis 30 % des Regelsatzes erfassten die Anteile des früheren Warenkorb zur Bemessung der Höhe der Regelsätze für die Bedarfspositionen „Teilnahme am kulturellen Leben“ und „Beziehungen zur Umwelt“ – sie wurden als erlässlich angesehen.⁷

Verfassungsrechtlich ist das Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie gewährleistet.⁸ Sie erfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Unter diesem Aspekt ist es nicht möglich, mit einer Leistungsminderung den gesamten soziokulturellen Bedarf zu erfassen. Da allerdings der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums größer ist, als bei der Gewährleistung des physischen Existenzminimums,⁹ ist auf dieser Seite auch ein größerer Spielraum für Leistungseinschränkungen anzunehmen.

Zur Verfassungskonformität der Minderungsstufen aus § 31a Abs. 1 bis 3 SGB II im Einzelnen:

3. Gewährleistung des Existenzminimums bei einer Minderung nach §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II

Dem Normenkontrollverfahren liegt ein sozialgerichtliches Verfahren zugrunde, in dem ein Regelbedarf i.H.v. 391,-€ gegenständlich ist. Eine Minderung des Regelbedarfs in Höhe von 30 % führt zu einer Leistungskürzung in Höhe von 117,30€. Damit verbleiben dem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 273,70€ sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Der Regelbedarf i.H.v. 391,-€ wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) vom 24. März 2011¹⁰ festgelegt. Datenbasis war die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 (§ 1 RBEG). Die hier für das Jahr 2008 ermittelten „regelsatzrelevanten“ Ausgaben sind nach § 28a SGB XII fortgeschrieben worden.

⁷ Kramer, in: LPK-BSHG, 6. Aufl. 2003, § 25 Rdnr. 11.

⁸ BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09.

⁹ BVerfG (Fußn. 8).

¹⁰ BGBl. I S. 453.

Betrachtet man die Zusammensetzung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 5 RBEG 2011, lassen sich Ausgaben in Höhe von 129,75 € als nicht das physische Existenzminimum betreffend identifizieren. Hierzu werden die in der EVS statistisch nachgewiesenen Ausgaben in den dortigen Abteilungen 7 bis 12 der sozialen und kulturellen Teilhabe zugeordnet – s. die folgende Tabelle.

Abt.	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgabe	Euro
1	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46
3	Bekleidung und Schuhe	30,40
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung	30,24
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. -gegenstände	27,41
6	Gesundheitspflege	15,55
7	Verkehr	22,78
8	Nachrichtenübermittlungen	31,96
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,96
10	Bildung	1,39
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	7,16
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50
	Summe	361,81

Der Regelbedarf betrug für eine erwachsene alleinstehende Person gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG (Fassung vom 24. März 2011) 364,-€. Davon ausgehend, dass der Regelbedarf dem Grunde nach auskömmlich ist, bewerten wir eine Minderung des maßgeblichen Regelbedarfs in Höhe von 30 % nach der ersten Pflichtverletzung nicht als Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, als sie dem Leistungsberechtigten noch diejenigen Mittel belässt, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind.

4. Verhältnismäßigkeit einer Minderung nach §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II

Zu prüfen ist, ob die §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind. Auf der Tatbestandsseite wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen, indem nur zumutbare Obliegenheiten verletzt werden können und der wichtige Grund als zusätzliches Korrektiv wirkt. Sanktionsbewehrt sind der Nichtantritt, der Abbruch sowie das Anlassgeben zum Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), die Verhinderung der Aufnahme, Fortführung und die Verhinderung der Anbahnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) sowie die Verletzung von in der Eingliederungsvereinbarung bzw. dem ersetzenden Verwaltungsakt festgelegten Pflichten (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). In § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB II ist die Zumutbarkeit Tatbestandsmerkmal. Auch die nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II sanktionsbe-

wehrten Obliegenheiten aus der Eingliederungsvereinbarung müssen nach Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung zumutbar sein. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind in der Eingliederungsvereinbarung die für die Erwerbseingliederung erforderlichen Pflichten festzulegen. Die Eingliederungsvereinbarung ist das wesentliche Instrument zur Gestaltung der individualisierten Eingliederungsstrategie, die sich an der „konkreten Bedarfslage“ orientiert und dem Leistungsberechtigten ein „individuelles Angebot“ unterbreitet.¹¹ Nach den Fachlichen Hinweisen (FH) der Bundesagentur für Arbeit zu § 15 SGB II ist die Eingliederungsvereinbarung individuell auszugestalten.¹² Vermittlungsangebote sind passgenau zu unterbreiten, und vereinbarte Eigenbemühungen sind individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den Arbeitsmarkt abzustimmen.¹³ Der Sanktionstatbestand wird nicht verwirklicht, wenn der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für seine Pflichtverletzung nachweist, § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Bei der Beurteilung des Grundes der Pflichtverletzung werden die Umstände des Einzelfalls und die berechtigten Interessen des Leistungsberechtigten mit den Interessen der Gemeinschaft abgewogen.

Die nachdrückliche Einforderung der Mitwirkung ist angesichts der einleitend dargestellten Ziele und Grundsätze der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein legitimes Ziel des Gesetzgebers. Die Rechtsfolge aus § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist auch geeignet, die Erreichung des Ziels zu fördern. Fraglich ist die Erforderlichkeit einer Leistungsminderung i.H.v. 30 % des jeweils maßgebenden Regelbedarfs zur Durchsetzung der Mitwirkungs- und Selbsthilfeobliegenheit. Mildere Mittel sind jedenfalls denkbar, beispielsweise Leistungsminderungen von geringerer Höhe oder die Gewährung von geldwerten Leistungen oder Sachleistungen anstelle von Geldleistungen. Ob mildere Mittel die Erreichung des Ziels in gleicher Weise fördern würden, könnte nur durch eine Wirkungsmessung unterschiedlicher Sanktionen nachgewiesen werden. Die Art der Sanktion beruht auf einer sozialpolitischen Entscheidung des Gesetzgebers. Er hat eine Leistungsminderung in Höhe von 30 % auf der ersten Stufe und bei der Fortsetzung von Obliegenheitsverletzungen eine gesteigerte Eingriffsintensität als erforderlich und angemessen erachtet. Die Erforderlichkeit unterstellt, ist bei einer Leistungsminderung in Höhe von 30 % auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu bejahen. Die Belastung des Grundrechtsträgers steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Dem Interesse des Leistungsberechtigten stehen widerstreitende und gewichtigere Interessen der Gemeinschaft gegenüber. Sie finanziert durch Steuermittel die Grundsicherungsleistungen und hat ein Interesse daran, dass Leistungsberechtigte sich bemühen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu sichern. Die Erwerbsgesellschaft fordert Erwerbsobliegenheiten der Hilfebedürftigen ein, soweit diesen individuell nachgekommen werden kann.

11 BT-Drucks. 15/1516, S. 44.

12 FH, Stand: 20. Oktober 2016, Rdnr. 15.1, 15.2.

13 Ebd. (Fußn. 12), Rdnr. 15.18.

5. Gewährleistung des Existenzminimums bei einer Minderung nach §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung erfolgt eine Minderung des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs in Höhe von 60 %. Am Beispiel des Regelbedarfs von 391,-€ beträgt die Minderung 234,60€. Es verbleiben dem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 156,40€ sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung. Angesichts der Höhe der o.g. anerkannten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erscheint es ausgeschlossen, dass der existenznotwendige Bedarf des Leistungsberechtigten noch gedeckt wird. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen erbringen, § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Nach den von den gemeinsamen Einrichtungen zu beachtenden Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 31 SGB II können im vorliegenden Sachverhalt ergänzende Sachleistungen im Wert von 59,-€ für einen Alleinstehenden erbracht werden.¹⁴ Insgesamt könnten somit Leistungen in Höhe von 215,40€ erbracht werden. Ob 215,40€ den Bedarf für die existenznotwendigen Ausgaben decken, ist fraglich. Für eine verfassungskonforme Auslegung der Norm wäre jedenfalls zwingend, das Ermessen über die Sachleistungsgewährung dahingehend auszuüben, dass ergänzende Sachleistungen in angemessenem Umfang zu gewähren sind.

6. Verhältnismäßigkeit einer Minderung nach §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II

Werden die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der erhöhten Leistungsminderung unterstellt (siehe oben 4.), ist zusätzlich zu den vorbenannten Bedenken hinsichtlich der Deckung des Existenzminimums die Angemessenheit der Rechtsfolge fraglich. Die im Vergleich zur ersten Pflichtverletzung noch erheblich schwerwiegendere Leistungsminderung erfolgt auf der Rechtsfolgenseite zwingend und ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Dies ist auch bei Sanktionen auf erster Stufe nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II der Fall, allerdings wiegt die Belastung der Leistungsberechtigten nach der ersten wiederholten Pflichtverletzung deutlich schwerer. Trotz der Erheblichkeit der Leistungsminderung können z.B. weder die Schwere der Pflichtverletzung noch die konkreten Lebensumstände berücksichtigt werden (z.B. durch die Prüfung, ob ein Freibetrag aus Erwerbstätigkeit oder Schonvermögen eingesetzt werden kann). Die zwingende Rechtsfolge der ersten wiederholten Pflichtverletzung streitet bei einer Belastung des Grundrechtsträgers von einem solchem Gewicht gegen die Angemessenheit der Regelung.

¹⁴ FH (Stand: 22. April 2014) zu § 31 Rdnr. 31.48.

7. Gewährleistung des Existenzminimums bei einer Minderung nach §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II

Schwere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II nach der zweiten wiederholten Pflichtverletzung gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II. Das physische Existenzminimum umfasst auch das Wohnen – dieser Bedarf bleibt ungedeckt. Wir weisen darauf hin, dass Wohnungslosigkeit eine Folge der Sanktion sein kann. Das Mietverhältnis kann durch den Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit der Entrichtung der Miete oder einem nicht unerheblichen Teil davon in Verzug ist, § 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB. Es kann ordentlich gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB gekündigt werden, wenn ein Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsmiete verbunden mit einer Verzugsdauer von mindestens einem Monat vorliegt.¹⁵ Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird, § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Dagegen kann die Wohnungsräumung nach einer ordentlichen Kündigung nicht zwingend auf diese Weise abgewendet werden.¹⁶ Werden beim Wegfall des Arbeitslosengeldes II keine ergänzenden Sachleistungen gewährt, bleibt auch der Bedarf an Gesundheitsversorgung dem Grunde nach ungedeckt. Leistungsberechtigte haben Beiträge in der Nachrangversicherung (§ 5 Nr. 13a SGB V) oder der freiwilligen Versicherung (§§ 9, 188 Abs. 4 SGB V) aus eigenen Mitteln zu tragen.

8. Verhältnismäßigkeit einer Minderung nach §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II

Die Rechtsfolge der zweiten wiederholten Pflichtverletzung steht auch nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang. Der mit der Sanktion verfolgte Zweck steht bereits durch den ersatzlosen Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Nur wenn der Leistungsberechtigte sich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, ist dem Leistungsträger „unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ Ermessen eingeräumt worden, den Minderungsbetrag von 100 % auf 60 % des jeweils maßgebenden Regelbedarfs zu verringern.¹⁷ Unverhältnismäßig sind auch mögliche Folgewirkungen bei Krankenversicherung nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Entstehen dem Leistungsberechtigten in der Nachrangversicherung oder freiwilligen Versicherung Beitragsschulden,¹⁸ sind diese nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit an die Krankenkasse zurückzuzahlen. Ist der nicht mehr hilfebedürftige Versicherte mit einem Beitrag in Höhe von

¹⁵ BGH, Urteil vom 10. Oktober 2012, VIII/ ZR 107/12.

¹⁶ BGH, Urteil vom 16. Februar 2005, VIII ZR 6/04.

¹⁷ BT-Drucks. 1696, S. 27.

¹⁸ Beitragsschulden werden nur dann nicht verursacht, wenn Leistungsberechtigte während der Leistungsabsenkung eine Ratenzahlung mit der Krankenkasse vereinbaren oder Beiträge analog § 26 SGB II vom Leistungsträger erbracht werden.

Beitragsanteilen für zwei Monate in Rückstand, ruht sein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung, § 16 Abs. 3a Satz 2 i.V.m. Satz 1 SGB V.

9. Dauer der Minderung, § 31b Abs. 1 Satz 3 – Verhältnismäßigkeit

Auch die Regelung zur Dauer der Minderung aus § 31b SGB II müsste dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Problematisch ist der gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II zwingend drei Monate andauernde Zeitraum der Leistungsminderung. Die Sanktionierung findet ihre Legitimation im Kontext von Fördern und Fordern. Wird das sanktionsbewehrte Verhalten aufgegeben, fehlt es ihr an Legitimität. Sie erhält in diesem Fall einen dem Sozialgesetzbuch systemwidrigen Strafcharakter.

Berlin, den 10. Februar 2017

Michael Löher
(Vorstand)